

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND 1.10.2024

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistungen durch den Auftragnehmer

2.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Server-Betrieb durch den Auftragnehmer oder einen beauftragten Dritten
- Cloud Computing für die lizenzierten SW-Lösungen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Lieferung/Miete von Hardware
- Schulung

LBS logics GmbH | Marktplatz 1 | 4202 Hellmonsödt | Austria

Tel. +43 (0)732 99 77 77 | office@lbs-logics.com | www.lbs-logics.com

Firmenbuchnummer: 235460s | Firmengericht: Landesgericht Linz | Umsatzsteuer-ID: ATU57162536

Raiffeisen Landesbank OÖ | IBAN: AT96 3400 0000 0272 1330 | BIC: RZOOAT2L

- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Sonstige IT nahe Dienstleistungen

2.2 Die Ausarbeitung individueller Software erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Prozessbeschreibungen, Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

2.3 Grundlagen für die Erstellung von Individualprogrammen sind die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4 Der Leistungsumfang für kundenspezifische Zusätze, welche nicht mit Fixpreis sondern lt. Schätzung und Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand angeboten wurden, basiert auf Erfahrungswerten und kann durch kleinere anforderungsbedingte Änderungen in der Umsetzungsphase um bis zu 20% (+/-) abweichen; darüber hinaus gehende Abweichungen werden dem Auftraggeber vor Umsetzung bekanntgegeben (schriftliches Änderungskonzept) und bedürfen einer schriftlichen Beauftragung;

2.5 Individuell erstellte Software bzw. Softwareadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Umsetzungspaket einer Abnahme spätestens sechs Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber.

Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von sechs Wochen ohne Abnahme verstreichen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber nochmals unter Setzung einer zweiwöchigen Frist zur Abnahme aufzufordern. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, gilt die gelieferte Software als abgenommen.

2.6 Etwaig auftretende Mängel, das sind insbesondere Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der die Mängel schnellstmöglich beheben wird. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

2.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für den Auftragnehmer aufgelaufenen Kosten, Spesen und Lizenzgebühren sind – sofern dem Auftraggeber ausreichend nachgewiesen – vom Auftraggeber zu ersetzen. In den anderen Fällen des nachträglichen unmöglich werden der Leistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.8 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3. Preise, Steuern, Gebühren, Versand

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

3.2. Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die Preise lt. entsprechend beauftragtem Angebot. Bei allen anderen Dienstleistungen (Software-Entwicklung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der auf die nächste ½ Stunde aufgerundete Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.4. Der Auftraggeber behält sich vor, ihm entstehende Kosten für die in der IMS-Standardlizenz enthaltenen Gebühren von Drittanbietern (z.B. Kartenaufrufe, Positionsbestimmung, Routing, Wetterdienste, SMS- & andere Messaging-Dienste, Storage und dergleichen) nach Vorankündigung an den Auftragnehmer weiter zu verrechnen, sofern solche Dienste durch Änderung der Nutzungsbedingungen des Drittanbieters Kostensteigerungen unterliegen bzw. der Nutzungsgrad des Auftragnehmers eine Erhöhung der in der IMS-Standardlizenz schon bestehenden Kontingenten erfordern. Dem Auftragnehmer steht es frei, kostenpflichtige Dienste im Falle von Kostenverrechnung nicht weiter zu nutzen, sofern dies programmtechnisch möglich und sinnvoll ist.

3.5. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für Verträge dient die für den Monat Jänner des Jahres des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

3.6. Der Versand von Paketen und Poststücken zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und umgekehrt erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Das Versandrisiko trägt der Absender.

4. Lieferbedingungen

4.1. Vereinbarte Termine der Erfüllung gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen und durch den Auftragnehmer ausreichend rechtzeitig angekündigten Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Alle Warenlieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LBS logics GmbH.

5. Rechnungslegung und Zahlungskonditionen

5.1 Die Verrechnung der Gebühren für Lizenzen, Wartung & Service sowie Cloud-Betrieb erfolgt periodisch (Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) im Voraus, beginnend mit dem Monat der Lieferung. Die Bemessung erfolgt monatsweise (Anzahl von Lizenzen, Usern u. dgl.).

5.2 Für alle sonst erbrachten Dienstleistungen, gelieferten Module und Hardware Komponenten erfolgt die Verrechnung monatlich entsprechend der erbrachten Leistung/Lieferung bzw. lt. Projektfortschritt.

5.3 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind inklusive Umsatzsteuer spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet Verzugszinsen zu leisten. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes bei der Einforderung der offenen Beträge.

5.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes bei der Einforderung der offenen Beträge.

5.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl

Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

6.2 Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die lizenzierte Software zur Verwendung an Subunternehmer/ beauftragte Dritte zu überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen. Eine sonstige Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Weiterlizenzierung, ist nicht gestattet.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Das Vorliegen von Umständen von Höherer Gewalt entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.2. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Gewährleistung

8.1. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, werden Gewährleistungsansprüche nach österreichischem Recht abgehandelt.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

8.3. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

8.4. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.5. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen, Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.6. Aufwände für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt.

9. Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2. Der Auftragnehmer haftet nur zu jenem Anteil, in dem er im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

9.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet die Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit der vom Auftraggeber eingegebenen Daten zu überprüfen; Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die Inhaltsdaten, die der Auftraggeber bei Nutzung verwendet.

9.4. Störungen beim Internet Zugang zum angebotenen EDV-Programm, Mobilfunk und Datenverbindungen für Mobile Devices welche die Nutzung erschweren oder unmöglich machen, insbesondere, wenn die dazu führenden Ereignisse nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, begründen keinen Schadenersatzanspruch.

9.5. Der Auftraggeber haftet für die zweckgerichtete Nutzung der von LBS logics ausschließlich für die Kommunikation zwischen Endgerät und dem IMS Server verbauten SIM Karten; Kosten, die durch ungerechtfertigte Benutzung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Loyalität

10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehältes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

11.1. Der Auftragnehmer ist sich seiner Verpflichtung zu Datensicherheit und Verschwiegenheit, auch über das Vertragsverhältnis hinaus, bewusst. Dementsprechend verpflichtet sich der Auftragnehmer die zur Verfügung gestellten bzw. erfassten Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftragnehmer ist aber berechtigt, die

Auftraggeberdaten zum Zweck der Verrechnung der erbrachten Leistungen (statistisch) auszuwerten.

11.2. Der Auftragnehmer schützt die vom Auftraggeber übermittelten und eingegebenen Daten entsprechend dem Stand der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit vor Zugriffen unberechtigter Dritter Personen.

12. Laufzeit und Beendigung von Verträgen

12.1. Verträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und treten mit der firmenmäßigen Fertigung durch Auftraggeber und Auftragnehmer in Kraft. Sofern nichts anders vereinbart, können Verträge von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum vereinbarten Ende einer Rechnungsperiode (Monat, Quartal, ½ Jahr, Jahr) schriftlich gekündigt werden.

12.2. Bei Lieferung von SIM Karten durch den Auftragnehmer gilt eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten als vereinbart.

12.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren (dies umfasst auch ein Reorganisationsverfahren) eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder in das Vermögen des Auftraggebers Exekution geführt wurde.

13. Änderungen der Vereinbarungen

13.1. Änderungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

13.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet jede Veränderung seiner Kontakt-(E-Mail)-Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Alle Mitteilungen und Nachrichten vom Auftragnehmer an den Auftraggeber werden an diese vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse gesandt. Sofern die E-Mail-Adresse nicht mehr aktiv ist, erfolgen die Zustellungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

14. Anfechtungsverzicht

14.1. Die Vertragspartner halten fest, dass jedem von Ihnen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseitig angemessen ansehen. Die Vertragspartner verzichten daher auf die Geltendmachung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

15. Verzicht auf Ansprüche

15.1. Aus einer Handlung oder Unterlassung eines Vertragspartners kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Durch die unterzeichneten Verträge werden die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss dieses Vertrages geschlossene

Vereinbarungen, abgegebene Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz verlieren mit der Unterfertigung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

16.2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

16.3. Sollten einzelne Bestimmungen von Verträgen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

16.4. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz.